



Clever anlegen

Ursula Oelbe

Versicherungs & Finanzmaklerin



Altersarmut trifft mehr Frauen als Männer. Warum?

Das beherrschende Thema in den Medien ist derzeit die bestehende oder entstehende Altersarmut. Dabei sind die Fakten nicht neu: Die Menschen werden immer älter. Seit 1840 steigt die Lebenserwartung in den entwickelten Ländern kontinuierlich an, um drei Monate pro Jahr!

Ein heute geborenes Mädchen kann 103 Jahre alt werden. Das heißt natürlich, die Rente muss immer länger reichen. Als die Rente unter Reichskanzler Bismarck im Jahre 1889 eingeführt wurde, gab's ab 70 Rente, die durchschnittliche Lebenserwartung lag allerdings nur bei 47 Jahren. Von der Rente allein hätte damals niemand leben können. Die Rentenversicherung sollte nur ein Fundament schaffen. Zusätzliche private Vorsorge war und ist also notwendig!

Warum sind Frauen am stärksten davon betroffen?

Weil Frauen meist weniger verdienen als Männer!
Der **EqualPayDay** hat es gezeigt: Frauen verdienen im Schnitt 23 % weniger als männliche Kollegen im gleichen Beruf. Aus 23 % Lohndifferenz wird im Alter eine Rentenlücke von 59 % !

Weil Frauen häufig längere Zeiten aus dem Beruf aussteigen (Männer bringen es durchschnittlich auf 39 Berufsjahre, Frauen auf 26).

Weil sie häufig geringfügig beschäftigt arbeiten, also in einem Minijob (in keinem europäischen Land gibt es so viele Minijobs wie in Deutschland)!

Weil sie häufig zu lange Teilzeit arbeiten und deren Folgen bei der Rente nicht kennen.

Weil Frauen häufig zu spät anfangen vorzusorgen!

Was kann Frau tun?

Je früher Sie anfangen, desto besser ist es für Sie und Ihre spätere Rente! Das heißt, schon junge Leute sollten mit kleinen Beträgen beginnen und die dann später aufstocken.

Aber besser spät als nie:

Ob Mitte Dreißig, Mitte Vierzig oder über Fünfzig, in jedem Lebensalter gibt es Möglichkeiten fürs Alter vorzusorgen.

Lassen Sie sich unabhängig beraten und achten Sie darauf staatliche Förderungsmöglichkeiten mit einzubeziehen!

**Rufen Sie an und vereinbaren Sie noch
in diesem Jahr einen Termin!**



Ursula Oelbe

Versicherungs & Finanzmaklerin

- Kompetente Beratung
- Faire & unabhängige Vermittlung von Geldanlagen & Versicherungen

Bernwardstr.28, D-31134 Hildesheim,
Tel.05121-512995, Fax. 05121-512997,
info@ursula-oelbe.de, www.ursula-oelbe.de

Recht *weiblich* §§§

Der Rechtstipp von Rechtsanwältin

Katja Laufenburg



Gibt es ein Recht auf Umtausch?

Jetzt in der Adventszeit werden viele Geschenke für das bevorstehende Weihnachtsfest gekauft. Leider passiert es manchmal, dass das Geschenk nicht gefällt oder der Gegenstand schon vorhanden ist. Wichtig ist hier zu wissen, dass es kein generelles Recht auf Umtausch gibt.

Wurde die Ware im Geschäft gekauft und ist nicht zu beanstanden, muss der Verkäufer diese nicht zurück nehmen. Etwas Anderes gilt jedoch, wenn der Händler das Recht zum Umtausch eingeräumt hat. Besteht eine Vereinbarung, die Ware umtauschen zu können, so muss sich der Verkäufer auch daran halten.

Werden die Geschenke im Versandhandel oder bei einem Unternehmer im Internet gekauft, so besteht in der Regel ein Widerrufsrecht. Dies sind sogenannte Verträge im Sinne des Fernabsatzgesetzes, § 312 b BGB. Grundsätzlich kann der Kauf bei den so genannten Fernabsatzverträgen durch schriftliche Widerrufserklärung oder Rücksendung der Ware widerrufen werden. Hierbei gilt die Zweiwochenfrist.

Falls keine ausreichende Belehrung über das Widerrufsrecht besteht, verlängert sich die Frist. Das Widerrufsrecht gilt auch, wenn die Ware völlig in Ordnung ist. Es besteht jedoch kein Widerrufsrecht bei speziell angefertigten Waren, zum Beispiel einer Tasse mit besonders eingraviertem Monogramm oder leicht verderblicher Ware. Etwas Anderes gilt jedoch bei mangelhafter Ware. Hier bestehen verschiedene Rechte, § 437 BGB. Hier sollen nur einige genannt werden. Es kann die Reparatur der gekauften Sache oder die Lieferung einer neuen Sache verlangt werden, § 439 BGB. Der Verkäufer kann dies jedoch unter Umständen verweigern, falls es für ihn mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Falls eine Nachbesserung nicht möglich ist oder verweigert wird, kann vom Kaufvertrag zurückgetreten oder der Kaufpreis gemindert werden, §§ 440, 441 BGB. In besonderen Fällen kann daneben auch noch Schadensersatz verlangt werden. Der Verkäufer darf eine berechtigte Reklamation nicht verweigern, nur weil der Kassenbon fehlt. Der Kunde kann den Kauf unter Umständen auch durch einen Kontoauszug oder Zeugen beweisen. Besonders wenn bei großen Anschaffungen wie Möbeln oder Autos Mängel auftreten, sollte man sich anwaltlich beraten lassen.

**Katja Laufenburg
Rechtsanwältin**

Gallbergstieg 16
31137 Hildesheim
Tel.: 051 21 / 283 57 62
Fax: 051 21 / 283 57 63

info@kanzlei-laufenburg.de
www.kanzlei-laufenburg.de

Katja 
Laufenburg
Rechtsanwältin

Mietrecht - Verkehrsrecht
Arbeitsrecht - Vertragsrecht
Nachbarrecht - Strafrecht